



ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER

**Prüfungsordnung (PO) der Österreichischen Ärztekammer
für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin
und die Facharztprüfung**

(beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 15.12.2006)

Prüfungsordnung(PO) PAfA und FAP

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen	Seite 3
Änderungen ab 2008	Seite
§ 1 Geltungsbereich	Seite 3
§ 2 Prüfungsgebühr	Seite 3
§ 3 Prüfungstermin, Prüfungsort	Seite 4
§ 4 Prüfungsvoraussetzungen.....	Seite 4
§ 5 Zulassungsverfahren.....	Seite 4
§ 6 Abmeldung von der Prüfung	Seite 5
§ 7 Allgemeines zur Arztprüfung	Seite 5
§ 8 Prüfungsentscheidung.....	Seite 5
§ 9 Beschwerde und Einsichtnahme	Seite 6
§ 10 Wiederholungsprüfung	Seite 6
§ 11 Kommissionen und Ausschüsse	Seite 6
§ 12 Beschwerdekommision.....	Seite 7
Abschnitt II - Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin	Seite 8
§ 13 Prüfungsziel.....	Seite 8
§ 14 Art der Prüfung	Seite 8
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung.....	Seite 8
§ 16 Sonderbestimmungen für die Arztprüfung Arzt für Allgemeinmedizin	Seite 8
§ 17 Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin, Examinatoren.....	Seite 8
Abschnitt III - Facharztprüfung	Seite 10
§ 18 Prüfungsziel.....	Seite 10
§ 19 Art der Prüfung	Seite 10
§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung	Seite 10
§ 21 Sonderbestimmungen für die Facharztprüfung.....	Seite 11
§ 22 Prüfungsergebnis	Seite 11
§ 23 Prüfungsprotokoll	Seite 11
§ 24 Prüfungskommission Facharztprüfung.....	Seite 12
§ 25 Prüfungsausschuss und Prüfer	Seite 12
Abschnitt IV - Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.....	Seite 14
§ 26 Inkrafttreten	Seite 14
§ 27 Übergangsbestimmung	Seite 14

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

ACHTUNG – ÄNDERUNGEN AB 2008:

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

Abs. 2a: Anmeldung zur Facharztprüfung muss spätestens **drei Monate** vor dem Prüfungstermin erfolgen

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Facharztprüfung:

Abs. 1: Voraussetzung zum Prüfungsantritt ist der Nachweis von **56** anrechenbaren Ausbildungsmonaten bei Anmeldeschluss

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung ist auf die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin gemäß § 7 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 und auf die Prüfung zum Facharzt gemäß § 8 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 anzuwenden.
- (2) Abschnitt I ist auf die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und auf die Prüfung zum Facharzt anzuwenden. Abschnitt II enthält spezielle Bestimmungen für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin; Abschnitt III ist ausschließlich auf die Facharztprüfung anzuwenden.
- (3) Arztprüfung im Sinne dieser Verordnung ist die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und die Facharztprüfung
- (4) Diese Prüfungsordnung gilt:
 - a) für Personen die nach dem 31.12.1996 ihre postpromotionelle Ausbildung begonnen haben und nach diesem Zeitpunkt erstmals in die Ärzteliste eingetragen wurden, sowie
 - b) für Personen ohne inländische Ausbildungszeiten vor dem 01.01.1997 denen ausländische Ausbildungszeiten angerechnet wurden, die ausschließlich nach dem 31.12.1996 absolviert wurden, sowie
 - c) für Personen, die aufgrund von Verwaltungsverfahren zur Ablegung einer Arztprüfung verpflichtet sind oder im Zuge eines Beweisverfahrens zur Ablegung einer Arztprüfung angehalten werden, sowie
 - d) für Personen, die ihre postpromotionelle Ausbildung nach dem 31.12.2006 beenden.
- (5) Für die Vollziehung der Prüfungsordnung finden - mit Ausnahme § 5 Abs. 2 und 3 PO - die Verwaltungsverfahrensgesetze keine Anwendung.
- (6) Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.
- (7) Mit der Durchführung und Organisation der Arztprüfungen gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und dieser Prüfungsordnung wird, soweit nicht in dieser Verordnung ausdrücklich die Österreichische Ärztekammer oder die Landesärztekammern erwähnt sind, die Österreichische Akademie der Ärzte betraut.
- (8) Bei Personen, die ein Zertifikat gemäß § 8 Abs. 5 ÄrzteG 1998 beantragen und vor dem Ablauf des 31.12.2003 ihre Ausbildung in Österreich begonnen haben und diese vor dem Ablauf des 31.12.2006 beenden, ist die Facharztprüfung mittels eines Prüfungsgesprächs mit dem Ausbildungsverantwortlichen abzulegen. Weiters ist auf dem Zertifikat ein Hinweis anzubringen, dass mit dem Erwerb des Zertifikates keine Berufsberechtigung in Österreich oder in der EU gegeben ist.

§ 2 Prüfungsgebühr

- (1) Für den mit der Organisation und Durchführung der Arztprüfung verbundenen Zeit- und Sachaufwand wird ein Prüfungsentgelt in der Form einer Prüfungsgebühr / Bearbeitungsgebühr eingehoben. Die Höhe der Prüfungsgebühr / Bearbeitungsgebühr wird vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und für die Facharztprüfung gesondert festgelegt. Das Prüfungsentgelt für die Facharztprüfung ist einheitlich für alle Kandidaten, unabhängig vom Sonderfach, in welchem der Kandidat antritt, festzusetzen.
- (2) Der Prüfungswerber hat die Prüfungsgebühr vor Prüfungsantritt zu entrichten.

§ 3 Prüfungstermin, Prüfungsort

- (1) Zeitpunkt und Ort von Arztprüfungen wird bei der Arztprüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Landesärztekammer, bei der Facharztprüfung auf Basis der Vorschläge der fachspezifischen Prüfungsausschüsse festgesetzt.
- (2) Bei der Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin findet die Arztprüfung zumindest dreimal jährlich an verschiedenen Prüfungsorten jeweils zum selben Zeitpunkt statt. Bei der Facharztprüfung ist in jedem Sonderfach mindestens ein Mal pro Kalenderjahr der Antritt zur einer Facharztprüfung zu ermöglichen. Bei Bedarf sind über Beschluss der Prüfungskommission Facharztprüfung (§ 24) für einzelne Sonderfächer mehrere Prüfungstermine pro Jahr festzulegen.
- (3) Die Prüfungstermine sind rechtzeitig jedenfalls in der Österreichischen Ärztezeitung und bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin auch in den Mitteilungen der Landesärztekammern zu veröffentlichen. Facharztprüfungen können bei Bedarf in den Mitteilungen der Landesärztekammern veröffentlicht werden.
- (4) In den Bekanntmachungen sind außerdem die für die Zulassung und Anmeldung zuständige Stelle der Landesärztekammer, der Termin des Anmeldeschlusses, andere allfällige Anmeldeformalitäten und etwaige zugelassene Arbeitsbehelfe zu nennen.

§ 4 Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Antritt zur Prüfung ist die Anmeldung und erfolgte Zulassung zur Prüfung.
- (2) Die Zulassung ist gleichzeitig mit der Anmeldung anhand eines Anmeldeformulars bei der Landesärztekammer zu beantragen in deren Kammerbereich der Prüfungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung gemeldet ist.
- (2a) Die Anmeldung hat bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Facharztprüfung spätestens 5 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin zu erfolgen.

ACHTUNG – NEU AB 1. JÄNNER 2008:

Anmeldung zur Facharztprüfung: spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen **Prüfungstermin.** In begründeten Fällen kann die Österreichische Ärztekammer auch ein Zulassungsverfahren durchführen und einen Arzt zu Facharztprüfung zulassen, wenn bei einer Facharztprüfung die Anmeldung erst fünf Wochen vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin erfolgt und eine Prüfungsteilnahme organisatorisch noch möglich ist.

- (3) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Kammerzugehörigkeit gegeben, so ist der Antrag bei der Landesärztekammer einzubringen, bei der er zuletzt gemeldet war. Staatsangehörige einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen, die noch keiner Landesärztekammer zugehörig sind bzw. waren, haben den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Österreichische Ärztekammer einzubringen.
- (4) Die Landesärztekammer bzw. die Österreichische Ärztekammer haben den Zulassungsantrag umgehend zu prüfen und weiterzuleiten.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung ist bei Vorliegen der in Abschnitt II bzw. Abschnitt III genannten Voraussetzungen zu erteilen und die Anmeldung umgehend, jedoch bis spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich dem Prüfungswerber zu bestätigen.
- (2) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Prüfungswerber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung mit Bescheid der Österreichischen Ärztekammer mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung ist mittels Bescheid der Österreichischen Ärztekammer zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen oder erschlichen worden sind.
- (4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 steht die Berufung an den Landeshauptmann offen, in dessen Bereich der Hauptwohnsitz oder, wenn der Arzt keinen Hauptwohnsitz in Österreich hat, der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder, sofern ein solcher nicht bestanden hat, der letzte Wohnsitz oder Aufenthalt des Arztes in Österreich oder, sofern auch ein solcher nicht besteht, der in Aussicht genommene Wohnsitz, Berufssitz oder Dienstort gelegen ist.
- (5) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, hat der Zulassungswerber beglaubigte Übersetzungen vorzulegen

§ 5a Anerkennung ausländischer Prüfungen

- (1) Die fachspezifischen Prüfungsrichtlinien können vorsehen, dass positiv absolvierte Facharztprüfungen oder Teile von derartigen Facharztprüfungen teilweise oder vollständig angerechnet werden, sofern diese Arztprüfungen von anerkannten europäischen ärztlichen Vereinigungen abgehalten werden.
- (2) Die Ausbildungskommission kann nach Anhörung der fachspezifischen Prüfungskommission und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschüsse durch Beschluss festlegen, dass Arztprüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zu einem Sonderfach in anderen Staaten generell oder teilweise einer Arztprüfung gleichwertig im Sinne des § 14a Abs 2 ÄrzteG und somit anzurechnen sind.
- (3) Die Ausbildungskommission kann über Antrag eines Prüfungswerbers nach Anhörung der fachspezifischen Prüfungskommission und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschüsse absolvierte Prüfungen zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt im Ausland, als vollständig gleichwertig anerkennen oder teilweise anrechnen. Im Verfahren sind vom Antragsteller Unterlagen vorzulegen, die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegen.

§ 6 Abmeldung von der Prüfung

- (1) Erfolgt die schriftliche Abmeldung von der Prüfung aus berücksichtigungswürdigen Gründen bis spätestens 2 Wochen vor der Prüfung, ist vom Prüfungswerber keine Prüfungsgebühr einzuheben bzw. eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr rückzuerstatten.
- (2) Erfolgt die Abmeldung bis zu 2 Wochen vor der Prüfung ohne berücksichtigungswürdigen Grund ist eine Bearbeitungsgebühr einzuheben bzw. ist eine bereits eingezahlte Prüfungsgebühr abzüglich der Bearbeitungsgebühr rückzuerstatten.
- (3) Erfolgt die Abmeldung von der Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt als in Abs. 2 und ohne berücksichtigungswürdigen Grund ist die volle Prüfungsgebühr einzuheben bzw. einzubehalten.

§ 7 Allgemeines zur Arztprüfung

- (1) Die Arztprüfungen sind in deutscher Sprache und im Inland abzuhalten.
- (2) Der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung einen Nachweis oder eine sonstige Bescheinigung, aus der die Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.
- (3) Soweit Arbeitsbehelfe bei schriftlichen Arztprüfungen erlaubt sind, werden diese bekannt gegeben. Die Benützung anderer Behelfe, die Aufzeichnung von Prüfungsfragen sowie die gegenseitige Hilfeleistung der Prüfungswerber sind untersagt.
- (4) Die Prüfer bzw. Aufsichtspersonen haben bei Störung der Arztprüfung in erheblichem Ausmaß, Vorliegen eines Täuschungsversuches und Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe Meldung zu erstatten und gegebenenfalls die Prüfung abubrechen bzw. Prüfungsunterlagen zu entziehen.
- (5) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 6 Monate aufzubewahren.

§ 8 Prüfungsentscheidung

- (1) Die Arztprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
- (2) Die Bestehensgrenze ist nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien bei der Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin durch die Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin, bei der Facharztprüfung durch den jeweiligen fachspezifischen Prüfungsausschuss festzulegen.
- (3) Bei Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der Arztprüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Arztprüfung mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (4) Die Arztprüfung ist mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wenn die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe, erschlichen wurde.
- (5) Über das Ergebnis der Arztprüfung ist der Prüfungskandidat von der Österreichischen Ärztekammer schriftlich zu informieren. Im Falle des Bestehens der Arztprüfung ist ein Prüfungszertifikat auszustellen.

§ 9 Beschwerde und Einsichtnahme

- (1) Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- (2) Gegen ein negatives Prüfungsergebnis kann der Prüfungswerber innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Zustellung der Mitteilung Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.
- (3) Bei schriftlichen Arztprüfungen ist die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen nur bei Vorliegen eines negativen Prüfungsergebnisses gestattet. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten der Landesärztekammer, in deren Bereich der Arzt in die Ärzteliste eingetragen ist.

§ 10 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Anzahl der Prüfungsantritte ist nicht begrenzt.
- (2) Der Prüfungswerber hat sich spätestens 2 Wochen bei der Wiederholung einer Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin und 5 Wochen bei der Wiederholung einer Facharztprüfung vor dem Prüfungstermin zur Wiederholungsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen.
- (3) Im Falle der Einbringung einer Beschwerde ist der Antritt zur Wiederholungsprüfung erst nach Vorliegen des Ergebnisses des Beschwerdeverfahrens zulässig.
- (4) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 2, 6, 7, 8 und 9 PO sinngemäß.
- (5) Wenn nach Ablegung der schriftlichen Arztprüfung in Zusammenhang mit den Prüfungsunterlagen unvorhersehbare bzw. unabwendbare Ereignisse eintreten, die eine Feststellung des Prüfungsergebnisses unmöglich machen, hat der Prüfungskandidat die Prüfung unter Anwendung einer Individualregelung zu wiederholen. Für diese Prüfung finden die §§ 2, 3, 4, 5 und 6 PO eingeschränkt Anwendung.

§ 11 Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Kommissionen und Ausschüsse gemäß der Prüfungsordnung konstituieren sich selbst. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes rückt der jeweilige Stellvertreter nach.
- (2) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüsse, ihre Stellvertreter sowie Prüfer und Examinatoren sind zugleich mit der Übersendung der Bestellsurkunden mittels von ihnen zu unterfertigenden Erklärungen zu verpflichten, sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Arztprüfung gewissenhaft und vertraulich zu behandeln.
- (3) Außerdem sind sie in dieser Erklärung zur Einhaltung strengsten Stillschweigens gegenüber jedermann über die Inhalte und die Beurteilung der Arztprüfungen, über die Beratungen und Abstimmungen der Kommission und Ausschüsse und über alles, was ihnen im Verlaufe des Prüfungsverfahrens über die Prüfungskandidaten zur Kenntnis kommt, zu verpflichten.
- (4) Mitglieder oder Stellvertreter in Kommissionen und Ausschüssen, Prüfer und Examinatoren gemäß der Prüfungsordnung müssen zum Zeitpunkt der Bestellung in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen sein und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen ärztlichen Fachgebiet aufweisen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen, Prüfer und Examinatoren entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zur Berichtslegung an das jeweils zuständige Gremium verpflichtet.
- (6) Etwaige Unvereinbarkeiten sowie Umstände, die geeignet sind die Unbefangenheit in Zusammenhang mit der Tätigkeit in Kommissionen und Ausschüssen, als Prüfer oder Examinator gemäß der Prüfungsordnung in Zweifel zu ziehen, sind umgehend zu melden.
- (7) Bei Pflichtverletzungen eines Mitgliedes oder Stellvertreters in Kommissionen und Ausschüssen, oder eines Prüfers oder Examinators gemäß der Prüfungsordnung hat das Gremium, durch welches die Bestellung erfolgte, die Abberufung vorzunehmen.

§ 12 Beschwerdekommision

- (1) Für Beschwerden in Zusammenhang mit Arztprüfungen ist eine Beschwerdekommision in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet. Die Beschwerdekommision setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für vier Jahre bestellt werden. Der Vorsitzende muss rechtskundig sein. Ein Beisitzer muss Arzt für Allgemeinmedizin, der andere Facharzt eines Sonderfaches sein. Vom Vorsitzenden der Beschwerdekommision kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierter Vertreter beigezogen werden.
- (2) Die Beschwerdekommision entscheidet über eingebrachte Beschwerden. Die Mitglieder der Beschwerdekommision fassen die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Die Beschwerdekommision hat das Recht auf Anhörung von Auskunftspersonen und Beiziehung von Sachverständigen.
- (4) In der Beschwerde ist der Grund der Beschwerde genau anzugeben. Wird der Beschwerde stattgegeben, und ist aufgrund der Stattgebung die Bestehensgrenze überschritten, so ist von der Beschwerdekommision auszusprechen, dass die Prüfung als bestanden gilt. Gegen das auf die Prüfung angewandte Bewertungssystem selbst ist eine Beschwerde unzulässig.
- (5) Die Beschwerdekommision entscheidet in letzter Instanz.

ABSCHNITT II: Prüfung Arzt für Allgemeinmedizin

§ 13 Prüfungsziel

Die Prüfung hat zu ermitteln, ob der zukünftige Arzt für Allgemeinmedizin durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der in § 1 Ärzte-Ausbildungsordnung festgelegten Aufgaben des Arztes für Allgemeinmedizin erworben hat.

§ 14 Art der Prüfung

Die Prüfung zum Arzt für Allgemeinmedizin erfolgt in schriftlicher Form

§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung ist

- (1) bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 4 lit. a oder b PO die Arztprüfung absolvieren müssen:
 - a) eine praktische ärztliche Ausbildung im Ausmaß von mindestens 30 Monaten (Mindesteintragszeit in der Ärzteliste) zum Zeitpunkt des Antrages um Zulassung zur Prüfung, wobei ausländische Ausbildungszeiten auf die Mindesteintragszeit anzurechnen sind, sofern vor der Zulassung eine Anrechnung gemäß § 14 ÄG 1998 erfolgte, oder
 - b) für Personen, die noch keiner Landesärztekammer zugehörig sind, die erfolgte Anrechnung von Ausbildungszeiten gemäß § 14 ÄG 1998 im Ausmaß von mindestens 30 Monaten
- (2) bei Personen, die gemäß § 1 Abs. 4 lit. c PO die Arztprüfung absolvieren müssen, der schriftliche Nachweis, dass ein entsprechendes Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Prüfungswerber eingeleitet wurde bzw. der schriftliche Nachweis, dass der Prüfungswerber im Zuge eines Beweisverfahrens zur Arztprüfung Arzt für Allgemeinmedizin angehalten wurde.

§ 16 Sonderbestimmungen für die Arztprüfung Arzt für Allgemeinmedizin

- (1) Die Aufsicht bei der Prüfung haben mindestens zwei Personen, die von der Landesärztekammer benannt werden, zu führen, die den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf sicherzustellen haben.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses ist auf die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde hinzuweisen.

§ 17 Prüfungskommission Arzt für Allgemeinmedizin, Examinatoren

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern (einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern) und drei Stellvertretern. Die Prüfungskommission setzt sich aus Ärzten für Allgemeinmedizin zusammen, wobei ein Mitglied im niedergelassenen Bereich, ein Mitglied im Spitalsbereich und das weitere Mitglied entweder im niedergelassenen Bereich oder Spitalsbereich tätig sein muss.

- (2) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Beisitzer der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter in Reihenfolge erfolgt auf Vorschlag des Bildungsausschusses durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer von 4 Jahren. Mitglieder der Beschwerdekommision, Kammerräte sowie Referenten der Landesärztekammer dürfen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.
- (3) Die Prüfungskommission ist in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet und hat die Zusammenstellung der Prüfungsinhalte und die Feststellung des Prüfungsergebnisses zur Aufgabe.
- (4) Zur Auswertung der Prüfungsantworten und zur Beratung kann die Prüfungskommission Examinatoren kooptieren. Die Bestellung der Examinatoren erfolgt auf Vorschlag der Prüfungskommission - tunlichst aus dem Kreis der in die Prüfungsvorbereitung eingebundenen Personen - durch den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer von 4 Jahren.
- (5) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Abschnitt III: Facharztprüfung

§18 Prüfungsziel

Die Facharztprüfung hat durch geeignete Prüfungsmethode(n) zu ermitteln, ob der zukünftige Facharzt durch die postpromotionelle Ausbildung die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben im entsprechenden Sonderfach (Hauptfach und Nebenfächer) gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung erworben hat. Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen des Kandidaten zu prüfen, das notwendig für die Bewältigung der alltäglichen beruflichen Erfordernisse ist.

§ 19 Art der Prüfung

- (1) Die Facharztprüfung erfolgt fachspezifisch unterschiedlich. In den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien ist auf Grundlage der Prüfungsordnung festzuhalten, welche Prüfungsmethode(n) für das jeweilige Sonderfach anzuwenden ist.
- (2) Folgende Prüfungsmethoden sind für die Sonderfächer insbesondere zulässig:
 - schriftlich: * Wahlantwortverfahren (MC)
* Kurzantwortfragen (KAF)
 - mündlich: * strukturierte mündliche Prüfung (SMP)
* strukturierte Beobachtung (SB)
- (3) Neue Prüfungsmethoden können auf Beschluss der Prüfungskommission Facharztprüfung zugelassen werden.

§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Bei Personen gemäß § 1 Abs. 4 lit. a und b ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches im Ausmaß von 58 Monaten zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Facharztprüfung erfüllt sind.

ACHTUNG NEU: (tritt mit 01. Jänner 2008 in Kraft): Bei Personen gemäß § 1 Abs. 4 lit. a und b ist Voraussetzung für die Zulassung der Nachweis, dass gemäß den inländischen Ausbildungsvorschriften zur Erlangung des Facharzt diploms die zeitlichen Erfordernisse des jeweiligen Sonderfaches drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Facharztprüfung im Ausmaß von 56 Monaten erfüllt sind.

- (2) Zum Nachweis des Ausbildungsstandes gemäß Abs. 1 hat der Zulassungswerber alle für die Anrechnung zur Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Anmeldung erworbenen Zeugnisse bzw. Bestätigungen gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes und der Ärzte-Ausbildungsordnung vorzulegen. Die Ausbildungsverantwortlichen, unter deren Verantwortung der Zulassungswerber zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung ausgebildet wird, sind verpflichtet, auf Verlangen des Zulassungswerbers eine Bestätigung über die an der jeweiligen Abteilung absolvierten Ausbildungsmonate auszustellen.

- (3) Voraussetzung zur Zulassung bei Personen die gemäß § 1 Abs. 4 lit. c die Facharztprüfung absolvieren müssen, ist der schriftliche Nachweis, dass ein entsprechendes Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Prüfungswerber eingeleitet wurde bzw. der schriftliche Nachweis, dass der Prüfungswerber im Zuge eines Beweisverfahrens zur Facharztprüfung im jeweiligen Sonderfach angehalten wurde.
- (4) Die fachspezifischen Prüfungsrichtlinien können vorsehen, dass Teile der Facharztprüfung durch die erfolgreiche, freiwillige Teilnahme an einer in Europa anerkannten Facharztprüfung vorweggenommen werden können.
- (5) Bei Personen, die eine Ausbildung gemäß § 8 Abs. 5 Ärztegesetz absolvieren, ist für die Zulassung zur Facharztprüfung Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung die zeitliche Erfordernis der Gesamtausbildungszeit des jeweiligen Sonderfaches im Hauptfach gemäß Ärzte-Ausbildungsordnung abzüglich von 14 Monaten erfüllt sein muss.

§ 21 Sonderbestimmungen für die Facharztprüfung

- (1) Eine mündliche Facharztprüfung ist vor dem fachspezifischen Prüfungsausschuss bzw. vor von diesem nominierten Ärzten abzulegen. Die Zusammenstellung einer mündlichen bzw. schriftlichen bzw. kombinierten Facharztprüfung hat vom fachspezifischen Prüfungsausschuss zu erfolgen.
- (2) Die Prüfungskommission hat das Recht, einen Beobachter zur Facharztprüfung zu entsenden.

§ 22 Prüfungsergebnis

- (1) Nach Feststellung des Prüfungsergebnisses durch den fachspezifischen Prüfungsausschuss ist das Ergebnis umgehend weiterzuleiten.
- (2) Das Prüfungsergebnis ist spätestens 8 Wochen nach der Prüfung von der Österreichischen Ärztekammer dem Prüfungswerber schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Prüfungsprotokoll

- (1) Der Ablauf der Facharztprüfung und die Bewertung durch den fachspezifischen Prüfungsausschuss müssen objektiv und problemlos durch das Prüfungsprotokoll nachvollziehbar sein.
- (2) Nach jeder Facharztprüfung ist vom fachspezifischen Prüfungsausschuss ein Prüfungsprotokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden des fachspezifischen Prüfungsausschusses zu unterfertigen und an die Prüfungskommission zu übermitteln ist.
- (3) Das Prüfungsprotokoll hat jedenfalls zu beinhalten:
 - a) bei mündlicher Prüfung:

Prüfungstermin	Vorkommnisse während der Prüfung
Prüfungsort	Dauer der Prüfung pro Kandidat
Namen der Kandidaten	Bestehensgrenze
Namen der Prüfer	Individuelles Prüfungsergebnis
Namen ev. Beisitzer	
Beilage: Bewertungsschlüssel, schriftliche Prüfungsbögen mit Abbildung der Bewertung	

- | | |
|--|----------------------------------|
| b) bei schriftlicher Prüfung: | |
| Prüfungstermin | Vorkommnisse während der Prüfung |
| Prüfungsort | Dauer der Prüfung |
| Namen der Kandidaten | Bestehensgrenze |
| Namen der Prüfungsaufsicht | Durchführung der Bewertung |
| | Individuelles Prüfungsergebnis |
| Beilage: Bewertungsschlüssel, Anmerkungen seitens der Kandidaten | |

§ 24 Prüfungskommission Facharztprüfung

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus 7 Personen: je 2 Fachärzten der chirurgischen, konservativen und theoretischen Fächer gemäß den Statuten der Bundessektion Fachärzte und einem Vorsitzenden. Vom Vorsitzenden der Prüfungskommission kann ein von der Bundessektion Turnusärzte nominierter Vertreter beigezogen werden.

Bei der Bestellung der Prüfungskommission ist auf eine ausgewogene Vertretung von niedergelassenen und angestellten Ärzten zu achten. Der Obmann der Bundessektion Fachärzte ist zu kooptieren. Weitere Kooptierungen, insbesondere von Personen die besondere Kenntnisse in der Qualitätssicherung der Facharztprüfung besitzen, können von der Prüfungskommission jederzeit generell oder im Einzelfall vorgenommen werden.

- (2) Die Bestellung des Vorsitzenden und der Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Stellvertreter erfolgt auf Vorschlag des Bildungsausschusses durch den Vorstand der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer von 4 Jahren. Mitglieder der Beschwerdekommision dürfen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.
- (3) Die Prüfungskommission ist in der Österreichischen Ärztekammer eingerichtet und hat fachübergreifende Aufgaben zu erfüllen wie u. a.

<u>Prüfungsordnung</u>	<u>prüfungsdidaktisch</u>	<u>organisatorisch</u>
* Beschlussfassung über die fachspezifischen Prüfungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen,	* Kontrolle auf Einhaltung der prüfungsdidaktischen Kriterien nach Bloch,	* Überprüfung von Beschwerden zum Prüfungsablauf,
* Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung, den fachspezifischen Prüfungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen,	* Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsmethoden und Bewertungsverfahren,	* Verbesserungsvorschläge,
* Evaluation und Beitrag zur Weiterentwicklung der Prüfungsordnung und der fachspezifischen Richtlinien,	* Behandlung der Berichte aus den Prüfungsausschüssen und der Beschwerdekommision,	* Entsendung von Beobachtern bei den Prüfungen,
	* Supervision der Mitglieder der Prüfungsausschüsse	* Nominierung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse
		* Recht auf Abberufung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse und Prüfer bei Pflichtverletzung

§ 25 Prüfungsausschuss und Prüfer

- (1) Für jedes der chirurgischen und konservativen Sonderfächer ist von der Prüfungskommission auf Vorschlag der Fachgesellschaft ein Prüfungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer für die Dauer von 4 Jahren zu bestellen, der aus einem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern besteht. Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses sinngemäß.
- (2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des fachspezifischen Prüfungsausschusses müssen als Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches in die Ärzteliste eingetragen sein und dürfen keine Vorstandsmitglieder von Ärztekammern sein. In Sonderfächern in denen eine relevante, versorgungswirksame Zahl von Ärzten dieser Fachrichtung als niedergelassene Ärzte tätig sind, ist darauf zu achten, dass zumindest ein Mitglied des Prüfungsausschusses als niedergelassener Facharzt in die Ärzteliste eingetragen ist und der wirtschaftliche Schwerpunkt seiner Berufsausübung in der Tätigkeit als niedergelassener Arzt liegt. In gleicher Weise ist darauf zu achten, dass zumindest ein angestellter Arzt, der seinen Beruf schwerpunktmäßig als angestellter Arzt ausübt, als Mitglied des Prüfungsausschusses zu nominieren ist.
- (3) Für die theoretischen und technischen Fächern sind aufgrund der geringen Kandidatenanzahl für ein bis mehrere Fächer gemeinsam je ein Prüfungsausschuss der Österreichischen Ärztekammer zu bestellen. Für diese Fächer sind 4 Prüfungsausschüsse einzurichten, denen folgende Fächer jeweils zugeordnet sind:
 1. Anatomie, Neurobiologie, Histologie und Embryologie, Medizinische Biologie, Medizinische Biophysik, Tumorbilogie
 2. Hygiene und Mikrobiologie, Virologie, Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin, Sozialmedizin
 3. Immunologie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin, Pathophysiologie, Physiologie, Pharmakologie und Toxikologie, Medizinische Leistungsphysiologie
 4. Pathologie, Neuropathologie

Für die Fachrichtungen medizinische und chemische Labordiagnostik und Gerichtsmedizin ist jeweils einen eigener Prüfungsausschuss einzurichten.

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben die Erfordernisse gem. Abs. 1 und 2 zu erfüllen. Der Vorsitzende und ein Mitglied des fachübergreifenden Prüfungsausschusses sind ständige Mitglieder, die von der Prüfungskommission nominiert werden. Als drittes Mitglied ist jeweils ein Vertreter des jeweiligen Sonderfaches, indem die Prüfung abgehalten wird, zuzuziehen.

- (4) Sollte ein Mitglied des fachspezifischen Prüfungsausschusses auch Mitglied der Prüfungskommission sein, ist es zwar berechtigt, beizusitzen, nicht jedoch die Prüfung selbst abzunehmen.
- (5) Sollte ein Mitglied des fachspezifischen Prüfungsausschusses Ausbildungsverantwortlicher eines Kandidaten aktuell sein oder früher gewesen sein, so ist bei dieser Prüfung anstelle des Mitgliedes sein Stellvertreter einzusetzen. Sobald der Prüfungsausschuss die Kandidatenliste erhält, ist ein Mitglied, das Ausbildungsverantwortlicher eines oder mehrerer Kandidaten ist oder war, verpflichtet, diesen Umstand der Prüfungskommission umgehend zu melden.
- (6) Der Vorsitzende und die Mitglieder jedes fachspezifischen Prüfungsausschusses müssen prüfungsdidaktisch geschult sein.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann im Falle der mündlichen Facharztprüfung die Prüfung selbst abnehmen oder andere Prüfer der Prüfungskommission zur Nominierung vorschlagen, die ebenfalls Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches sein müssen und nicht Ausbildungsverantwortliche des Kandidaten waren oder sind. Der Prüfungsausschuss hat spätestens bei Bekanntgabe des Prüfungstermins der Prüfungskommission die Prüfer vorzuschlagen.
- (8) Die Durchführung der Arztprüfung erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) Den fachspezifischen Prüfungsausschüssen obliegt auf Basis der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien jedenfalls:
- * Vorschlagsrecht für Prüfungstermin(e) und -ort(e)
 - * Zusammenstellung der Prüfung (Fragenauswahl, etc.)
 - * Festlegung der Bestehensgrenze
 - * Feststellung des individuellen Prüfungsergebnisses und dessen Protokollierung
 - * Vorschlagsrecht der zum Einsatz kommenden Prüfer
 - * Auswahl der von der Prüfungskommission nominierten Prüfer
 - * Berichtslegung an die Prüfungskommission
 - * Vorschlagsrecht für Änderungen der fachspezifischen Prüfungsrichtlinien
 - * die Aufsicht über die Prüfung
 - * die Pflege der Fragensammlungen

Abschnitt IV

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung der Österreichischen Ärztekammer tritt mit Kundmachung in der Österreichischen Ärztezeitung in Kraft.

§ 27 Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung Arzt für Allgemeinmedizin tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auf Grund der Prüfungsordnung Arzt für Allgemeinmedizin bestellte Gremien oder Personen bleiben mit Ausnahme der Beschwerdekommision bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode gemäß der Prüfungsordnung Arzt für Allgemeinmedizin bestellt.
- (3) Die Funktionsperiode der Beschwerdekommision, die gemäß der Prüfungsordnung Arzt für Allgemeinmedizin bestellt wurde, endet mit 1. Mai 2002. Alle bis zu diesem Zeitpunkt einlangenden Beschwerden zur Arztprüfung Arzt für Allgemeinmedizin sind von dieser Beschwerdekommision zu entscheiden.
- (4) Die § 4 Abs 2 und 2a, sowie die Änderungen in § 20 Abs 1 der PO Novelle 2006 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Dr. Holzgruber, April 2007